

Die Stadt St.Johann besaß über die meisten ihrer Waldungen keine Erwerbstitel. Dies betraf vor allem den Nassenbüsch, Johannesbüsch, Schwarzenberg, Helmerswald, Vogelsgesang, Wolfshumes und Kieselhumes<sup>22</sup>. Bei diesen schon sehr früh z.T. von Landesherrn, z.T. von frei Adligen erworbenen Waldungen ist die Erwerbsart zu meist unbekannt; für die beiden Walddistrikte des Nassenbüschs und Schwarzenbergs wird "der Uebergang mittels Erbzins" als "die einzig mögliche Erwerbsweise" angegeben<sup>23</sup>. Lediglich über zwei Waldbezirke, die ehemals freiadliges Eigentum waren und im 16. bzw. frühen 17.Jahrhundert in den Besitz der Stadt gelangten, konnte St.Johann Kaufbriefe vorweisen: für den sogenannten Bartenberg und den Homburg. Der Bartenberg war ehemals ein Allodium der Herren von Steinkallenfels zu Buntenbach; bereits vor 1540 hatte die Stadt St.Johann diesen Wald zur Ecker nutzung für die städtische Schweineherde gepachtet; im Jahre 1550 erwarb sie ihn von den Brüdern Melchior und Nikolaus von Steinkallenfels für den relativ niedrigen Preis von 100 Gulden zu freiem Eigentum, wobei sich die St.Johanner verpflichteten, für das Waldstück zu sorgen, *so oft die Nothdurft solches erfordern würde*<sup>24</sup>. Ebenfalls ein freiadliges oder Allodial-Gut war der sogenannte Rindhof, zu dem der etwa 1000 Morgen große Wald Homburg gehörte. Zu Anfang des 16.Jahrhunderts waren Hof und Wald im Besitz des adligen Geschlechts von Hunolstein; im Jahre 1556 wurde der Stadt St.Johann die Eckernutzung im Homburg auf zwanzig Jahre dergestalt verpachtet, *daß die Bürger alle Jahre für den Ecker oder Demuth 6 Gulden (...) bezahlen sollten, unter der Bedingung, den Wald zu verwahren und zu behüten, daß sein Bezirk nicht vermindert würde*<sup>25</sup>. Im Jahre 1578 erwarb der gräflich nassau-saarbrückische Rat Johann Arneth zu Sötern durch Tausch von den hunolsteinischen Erben den Rindhof mitsamt dem Wald Homburg, hier "Hohenberg" genannt, wobei die Stadt St.Johann die Weidgerechtigkeit in Gemeinschaft mit dem neuen Eigentümer behielt<sup>26</sup>. Die Witwe Johann Arneths bestätigte durch einen Revers von 1615 der Stadt die gemeinschaftliche Eckernutzung im Homburg. Nach dem Tod der Witwe erkaufte die Stadt St.Johann 1618 *von den Arnetischen Erben den Rindshof sammt dem Walde Homburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten* zu einem Preis von 1479 Gulden<sup>27</sup>. Soweit zum Erwerb der städtischen Waldungen. Wir fragen nun nach

---

<sup>22</sup> Vgl. den Auszug aus alten Stadtprotokollen in Waldsachen, gefertigt von Stadtschreiber Benz auf Begehren der Stadtgerichte von Saarbrücken und St.Johann zu Anfang des Jahres 1726, Abschrift, Saarbrücken 18.März 1729: LA SB 22/2865, fol.94r.; s.a. Köllner, Städte II, S.154 u.303ff.

<sup>23</sup> Vgl. Köllner, Städte II, S.303ff. (zit. S.314).

<sup>24</sup> Vgl. den Kaufbrief St.Johanns über den Erwerb des Bartenbergs von 1550: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 149, unpag. (zit.); für den Gesamtzusammenhang vgl. Köllner, Städte II, S.323; Ruppertsberg, Städte I, S.170f.; s.a. den Auszug aus alten Stadtprotokollen in Waldsachen, gefertigt von Stadtschreiber Benz auf Begehren der Stadtgerichte von Saarbrücken und St.Johann zu Anfang des Jahres 1726, Abschrift, Saarbrücken 18.März 1729: LA SB 22/2865, fol.94r.

<sup>25</sup> Vgl. Köllner, Städte II, S.317f. (zit. S.318).

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Ruppertsberg, Städte I, S.169, hier genauer als Köllner, Städte II, S.319f.

<sup>27</sup> Vgl. Köllner, Städte II, S.320 (hiernach zit.); Ruppertsberg, Städte I, S.169; s.a. den Kaufbrief von St.Johann über den Wald Homburg von 1618 in: LA SB 22/2865, fol.60-63.